

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 31/68

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. Jan. 1970

.....,
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

Regierungshaupt-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle.....

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

.....
Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember
1969 gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne münd-
liche Verhandlung durch

Senatspräsident

S t e n g e l
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

P e t e r s e n und

Bundesrichter

S o n n e n b e r g ,

Bundessozialrichter

B r o s t und

Bundessozialrichterin

J o h n s e n

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 1967
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahren sind
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der im August 1939 geborene Kläger begehrt die Gewährung von Versorgung wegen des Verlustes des rechten Beines im Oberschenkel. Er sei im Januar 1945 beim Einmarsch der Russen in seinem Dorf in Ostpreußen weggelaufen und auf das rechte Knie gefallen. Nach kurzer häuslicher Behandlung von zwei bis drei Tagen sei er nach Sensburg in das Kreiskrankenhaus gebracht worden. Dort sei zunächst ein Gipsverband angelegt worden, nach dessen Abnahme man Knochenfraß festgestellt und das rechte Bein im Oberschenkel abgenommen habe. Gestützt auf die Angaben der Frau Martha H. und ein Gutachten des ärztlichen Dienstes lehnte die Versorgungsverwaltung durch Bescheid vom 4. Juni 1959 den Antrag ab und wies nach Verwertung von "eidesstattlichen" Erklärungen der Brüder Helmut und Werner des Klägers sowie des Gustav Sch. durch Bescheid vom 23. Juli 1959 den Widerspruch zurück, weil eine Schädigung beim Einmarsch der Russen nicht nachgewiesen sei und eine unmittelbare oder mittelbare Kriegseinwirkung nicht vorliege. Eine unsachgemäße Behandlung des verletzten Beines im Krankenhaus erfülle nicht die Voraussetzung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Die Klage ist nach Beweisaufnahme durch Einholung einer eidesstattlichen Erklärung des Gustav Sch., Vernehmung der Brüder des Klägers, Helmut und Werner, sowie der Schwester Hildegard als Zeugen erfolglos geblieben. Der geringfügige Sturz könne nicht ohne weiteres zu einer Amputation geführt haben. Eine angeblich falsche Behandlung durch die Ärzte scheide als Anspruchsgrundlage aus. Es habe sich nicht nachweisen lassen, daß die Ärzte infolge der Kriegsverhältnisse keine geeigneten Untersuchungen hätten durchführen können und die Verletzungsfolgen hierdurch verschlimmert worden wären.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat Beweis erhoben gemäß den Beweisbeschlüssen vom



- 3 -

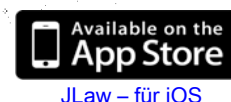
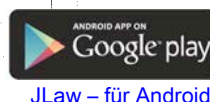
17. April 1964, 15. Januar sowie 18. Juni 1965 durch Vernehmung des Vaters des Klägers als Zeugen und durch Einholung von ärztlichen Gutachten. Durch Urteil vom 11. Dezember 1967 hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Beim Einzug der Russen seien kriegerische Vorgänge und Kampfhandlungen offensichtlich nicht abgelaufen. Als Anspruchsgrundlage komme allein § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG in Betracht. Im Sinne dieser Vorschrift sei die Besetzung des Dorfes eine Gefahrenquelle gewesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei das Weglaufen des Klägers und sein Sturz allenfalls auf eine allgemeine Erregung oder auch Angst zurückzuführen. Dies aber sei keine besondere Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG. Der Sturz beruhe nicht ausschlaggebend auf unmittelbarer Kriegseinwirkung. Es sei auch keine besondere mit der Besetzung zusammenhängende Gefahr als Voraussetzung dafür anzuschuldigen, daß sich die Prellung am Knie verschlimmert und schließlich eine Beinamputation erforderlich gemacht habe. Die russische Besatzungsmacht habe keine Maßnahmen ergriffen, die eine ärztliche Versorgung des Klägers erschwert oder verhindert hätten. Vielmehr habe der Kläger spätestens drei Tage nach dem Sturz in das 12 km entfernte Krankenhaus Sensburg gebracht werden können, so daß ärztliche Behandlung und sogar die Krankenhausaufnahme trotz der Besetzung dieses Gebietes möglich gewesen sei. Der Kläger sei in dem Krankenhaus monatelang geblieben, mindestens vier, längstens acht Monate. Da ein Gipsverband angelegt und eine Oberschenkelamputation durchgeführt worden, außerdem mindestens ein Chefarzt und eine Ärztin vorhanden gewesen seien, könne von einem Mangel an Ärzten und Medikamenten, der als besondere Gefahr im Zusammenhang mit der Besetzung durch fremde Truppen anzusehen wäre, nicht die Rede sein. Wenn die Behandlung im Krankenhaus auf einer falschen Diagnose aufgebaut und deshalb mangelhaft gewesen sei, könne dies keinen Anspruch gegen die Versorgungsbehörde begründen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Nach den Gutachten der Sachverständigen könne zunächst ein Behandlungsfehler in Sensburg nicht festgestellt werden. Eine der jetzt möglichen Behandlungen mit Antibiotika wie Penicillin etc. sei damals weder in Ostpreußen noch im übrigen Deutschland möglich gewesen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und dem Sinne nach beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen nach dem Berufungsantrag zu erkennen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 1 und 5 Abs. 1 Buchst. d BVG sowie der §§ 103, 106 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er bringt außerdem zwei Stellungnahmen der Ursula F. und Elise F. über die Zustände im Kreiskrankenhaus Sensburg bei.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sein Rechtsmittel ist zulässig, kann aber keinen Erfolg haben.

Hinsichtlich des vom LSG festgestellten Tatbestandes hat der Kläger die Revisionsrügen einer unzureichenden Sachaufklärung und einer Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung erhoben. Diese Rügen können nicht durchgreifen.



- 5 -

Was zunächst die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung anlangt, hat der Kläger vorgetragen, das LSG habe über die Beweisfrage des Beweisbeschlusses vom 15. Januar 1965 hinaus noch die näheren Umstände im Kreiskrankenhaus Sensburg und die dortigen diagnostischen Möglichkeiten klären müssen. Insoweit aber bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, tätig zu werden. Denn nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Hierbei ist es an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Demnach bestimmt es allein im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die es für die Aufklärung des Sachverhalts für notwendig erachtet. Sein Ermessen wird allerdings durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Dementsprechend kann es ohne Antrag Beweise erheben oder auch von der Erhebung weiterer Beweise, die ein Beteiligter beantragt hat, absehen. Es kommt darauf an, ob es bei seiner Urteilsfällung die ihm bis dahin bekanntgewordenen Tatsachen als ausreichend ansehen durfte oder sich zu weiteren Ermittlungen hätte veranlaßt sehen müssen. Diese Grundsätze hat das LSG nicht verletzt. Es hat seine Beweiserhebung auch darauf erstreckt, ob eine etwaige ungenügende oder falsche ärztliche Behandlung auf kriegsbedingte Umstände zurückgeführt werden kann. Damit hat es die erfahrungsgemäß obwaltenden besonderen Umstände der Kriegshandlungen und Besetzung zur Erörterung gestellt. Nach dem Beweisergebnis, welches dem Berufungsgericht vorlag, insbesondere den Bekundungen der Angehörigen des Klägers und den von ihm eingeholten Gutachten des Prof. Dr. I. und Prof. Dr. Dr. D., konnte es ohne Rechtsverstoß übereinstimmend mit dem Urteil des Sozialgerichts als geklärt ansehen, daß die ärztliche Behandlung, auch die diagnostischen Hilfsmittel im Kreiskrankenhaus Sensburg zur Zeit der Behandlung des Klägers,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nicht durch kriegsbedingte Umstände oder Maßnahmen der Besatzungsmacht beeinträchtigt gewesen sind. Das LSG hat im Urteil erkennen lassen, daß es etwaige Bedenken auf Grund des Beweisergebnisses als ausgeräumt angesehen hat. Das ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Denn der Kläger hat in den Tatsacheninstanzen nichts vorgebracht, was auf eine unzureichende medizinische Versorgung hingewiesen hätte. Darüber hinaus haben die Angehörigen des Klägers in ihren wiederholten Bekundungen als Zeugen nichts erwähnt, was auf gestörte Zustände im Krankenhaus hätte schließen lassen. Überdies waren die Nachforschungen nach den damals behandelnden Ärzten ergebnislos geblieben, und auch das Kreiskrankenhaus hatte mitgeteilt, daß Unterlagen über die Behandlung des Klägers nicht mehr vorhanden seien, weil sie nur zehn Jahre aufbewahrt worden seien. Schließlich haben die ärztlichen Sachverständigen Prof. Dres. F. und D. die vorgenommene Behandlungsweise auch rückschauend als richtig bezeichnet und ausdrücklich hervorgehoben, daß diese ihrer Art nach nicht auf kriegsbedingte Umstände zurückzuführen war. Dieses Beweisergebnis war dem Kläger bekannt. Er hat es hingenommen, ohne - wie bereits oben dargelegt - Tatsachen anzuführen, die dem entgegenstehen. Bei dieser Sachlage brauchte das LSG sich nicht gedrängt zu fühlen, seinerseits nach den Verhältnissen zu forschen, welche zur Zeit der Behandlung des Klägers im Kreiskrankenhaus geherrscht haben. Ein Verstoß gegen § 103 SGG ist nicht ersichtlich. Mit dem neuen Vorbringen, welches in den Schreiben der Ursula T. und Elise I. enthalten ist, kann der Kläger in der Revisionsinstanz nicht gehört werden.

Auch eine Überschreitung des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung liegt nicht vor. Das LSG hat in den beiden Gutachten der Prof. Dres. P. und D. eine ausreichende Grundlage für seine medizinischen Feststellungen gehabt. Es hat übereinstimmend mit den Sachverständigen das zur Verfügung stehende Material als außerordentlich dürftig ange-



- 7 -

sehen. Mit den Ärzten hat es aber eine andere Erkrankung als an Osteomyelitis nicht für hinreichend wahrscheinlich gehalten und nicht in den Kreis seiner Erwägung einbezogen. Insoweit sind Revisionsrügen nicht erhoben. Wenn das LSG von dieser Diagnose ausgehend den Ärzten hinsichtlich der Behandlung im Krankenhaus gefolgt und in ihr keine Auswirkung der Besetzung erblickt hat, so hat es die ihm gezogenen Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung nicht überschritten. Demnach kann die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG nicht durchgreifen. Die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil binden nach § 163 SGG das Revisionsgericht.

Das LSG hat auch § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG zutreffend als rechtliche Grundlage ausgeschlossen; denn Kampfhandlungen haben nicht zu der Verletzung des Klägers geführt und haben auch nicht die spätere ärztliche Behandlung in Sensburg beeinflusst. Die Ansprüche des Klägers sind im angefochtenen Urteil richtig nach § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG beurteilt worden. Durch die Besetzung des Dorfes, in welchem der Kläger gewohnt hat, und der Kreisstadt Sensburg ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme weder die ärztliche Behandlung als solche noch die Vornahme einer Operation und die nachfolgende Heilung beeinflusst worden. Nach den das Bundessozialgericht bindenden Feststellungen des LSG über ausreichende ärztliche Betreuung und auch ausreichende Verhältnisse im Kreiskrankenhaus Sensburg sind irgendwelche, unter das BVG zu subsumierende schadenbringende Umstände nicht ersichtlich. Infolgedessen hat das LSG zu Recht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG nicht als erfüllt angesehen.

Demgemäß erwies sich die Revision des Klägers als nicht begründet und mußte zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)